BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2020 — EAC/A02/2019 — Programm Erasmus+

(Amtsblatt der Europäischen Union C 373 vom 5. November 2019)

(2020/C 63/07)

Auf Seite 13, Punkt 3 — Förderfähigkeit

Anstatt: "Die folgenden Programmländer können in vollem Umfang an allen Maßnahmen des Programms

Erasmus+ teilnehmen (¹):

— die Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

— die EFTA-/EWR-Länder: Island, Liechtenstein und Norwegen,

— die EU-Kandidatenländer: Türkei, Nordmazedonien und Serbien."

muss es heißen: "Die folgenden Programmländer können in vollem Umfang an allen Maßnahmen des Programms

Erasmus+ teilnehmen (¹):

— die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (²),

— die EFTA-/EWR-Länder: Island, Liechtenstein und Norwegen,

— die EU-Kandidatenländer: Türkei, Nordmazedonien und Serbien.".

Anstatt: "Für britische Bewerber: Bitte beachten Sie, dass die Förderkriterien während des gesamten

Förderzeitraums erfüllt sein müssen. Sollte das Vereinigte Königreich während dieser Laufzeit aus der EU austreten und keine Vereinbarung mit der EU geschlossen haben, die die weitere Förderfähigkeit britischer Antragsteller gewährleistet, erhalten Sie keine weiteren EU-Finanzhilfen mehr (wobei Sie, soweit möglich, weiter am Projekt beteiligt sind) oder müssen sich gemäß den

einschlägigen Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung aus dem Projekt zurückziehen."

muss es heißen: "Für Bewerber aus dem Vereinigten Königreich: Bitte beachten Sie, dass nach dem Inkrafttreten des

Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (³) am 1. Februar 2020 und insbesondere gemäß Artikel 127 Absatz 6, 137 und 138 Bezugnahmen auf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Personen auch im Vereinigten Königreich ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Personen einschließen. Personen und Einrichtungen aus dem Vereinigten Königreich

dürfen daher an dieser Aufforderung teilnehmen."

(¹) Für Jean-Monnet-Aktivitäten können sich Einrichtungen aus der ganzen Welt bewerben.

⁽²⁾ In dem derzeit geltenden Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR 2014-2020) wird das laufende Programm Erasmus+ in Bezug auf das Vereinigte Königreich oder auf im Vereinigten Königreich ansässige Einrichtungen oder Personen gemäß den Bestimmungen des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ohne Unterbrechung bis zum Abschluss des Programms so durchgeführt, als sei das Vereinigte Königreich nach wie vor ein Mitgliedstaat.

⁽³⁾ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.